

HEILIGE RITENKONGREGATION*)

DUBIA

Zur Instructio

Da es in der Instructio durch Durchführung der Constitutio über die heilige Liturgie, Art. 48c, heißt: „Alle Gebete an den Altarstufen unterbleiben immer dann, wenn eine andere liturgische Handlung unmittelbar vorausgeht“, wurde der Heiligen Ritenkongregation folgender Zweifelsfall zur geeigneten Lösung vorgelegt:

Ob das Stufengebet zu Beginn der Konventmesse in einer zum Chorgebet verpflichtenden weiblichen Gemeinschaft unmittelbar nach dem von den Frauen rezitierten Offizium weggelassen werden kann, auch wenn der Zelebrant an der Rezipitation nicht teilgenommen hat.

Die Heilige Ritenkongregation antwortete, nachdem sie die Meinung des „Consiliums zur Durchführung der Liturgiekonstitution“ eingeholt und die Sache reiflich überlegt hatte, mit „ja“.

So schrieb und entschied sie in ihrem Antwortschreiben vom 5. Februar 1966.

Ferdinandus Antonelli
Sekretär

Arcadius M. Card. Larraona
Präfekt der Heiligen Ritenkongregation

Zum Ritus der Kommunion unter beiden Gestalten

Von der Heiligen Ritenkongregation erbat man folgende Entscheidung in der Frage: ob die heilige Kommunion unter beiden Gestalten auch den Mitgliedern von Säkularinstituten am Profestag ausgeteilt werden darf, wie dies das neue Recht den Professinnen in ihrer Profestmesse gestattet, wenn sie die Gelübde während der Meßfeier ablegen.

Die Heilige Ritenkongregation antwortete nach reiflicher Überlegung mit „ja“.

Diese Antwort bestätigte unser Heiliger Vater Paul VI. in der Audienz vom 8. Juli 1965.

8. Juli 1965

Ferdinandus Antonelli
Sekretär

Arcadius M. Card. Larraona
Präfekt der Heiligen Ritenkongregation

*) Aus Notitiae“ Nr. 17, Maio 1966, pag. 132.